

# 33

16.12.2003

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 98  | Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen | 233 |
| 99  | Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 18 B „Kletterstraße / Massener Bahnhofstraße“ vom 11.12.2003                                  | 237 |
| 100 | Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ vom 12.12.2003                                      | 240 |

## B E K A N N T M A C H U N G

Die Bekanntmachung der Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26.11.2003 wurde fehlerhaft bekanntgemacht.

Nachfolgend erfolgt eine neue Veröffentlichung:

### **Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen**

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 439,445), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

In der Stadt Unna werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Gemeindegebietsteil I-  | Fußgängerzone Innenstadt und Geschäftsbereiche (Bahnhofstraße, westliche Morgenstraße, westliche Wasserstraße, nördliche Hertingerstraße, Flügelstraße, östliche Massener Straße, Markt, östliche Schulstraße, östliche Gerh. Hauptmann-Straße, Schäferstraße, Niesenstraße, östliche Klosterstraße, östlicher Nordring).   |
| Gemeindegebietsteil II- | an die Fußgängerzone und Geschäftsbereiche angrenzende Viertel innerhalb des Verkehrsringes,<br><br>Bereich zwischen B 233, Rembrandtstraße, Bachstraße und Hertingerstraße,<br><br>Bereiche, die unmittelbar außerhalb des Stadtringes am Süd- und Ostring liegen, mit innenstadtergänzenden Nutzungen oder bei denen Umnutzungsdruck in Richtung solcher Nutzungen besteht,<br><br>Bereich Katharinenhof/Busbahnhof/AOK und Mühle Bremme. |

Die Abgrenzungen der Gemeindegebietsteile I und II sind in dem beigefügten Plan Nr. 1 vom 21.02.2001 im Maßstab 1 : 1000 durch farbige Umrandung dargestellt.

Gemeindegebietsteil I - ocker Farbe  
Gemeindegebietsteil II - rotbraune Farbe

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

## § 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatz von 20 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz vom Inkrafttreten der Satzung

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| bis einschl. 30.06.2006               |                |
| in den Gemeindegebietsteilen I und II | auf € 2.500,00 |
| und ab dem 01.07.2006                 |                |
| in dem Gemeindegebietsteil I          | auf €11.500,00 |
| in dem Gemeindegebietsteil II         | auf € 9.500,00 |

unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatz von ca. 80 der v. g. Kosten festgesetzt.

## § 3

Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Annahme eines Angebotes der Stellplatzablösung besteht nicht; dies gilt insbesondere für Bauvorhaben, die in Bezug auf ihre nähere Umgebung städtebauliche und gestalterische Defizite aufweisen.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20. Oktober 1977 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Satzung, der Plan Nr. 1 vom 21.02.2001 und sämtliche Anlagen liegen beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**und**

**freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unna, den 08. Dezember 2003

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 33-98/16. Dezember 2003



## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 18 B „Kletterstraße / Massener Bahnhofstraße“ vom 11.12.2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.10.2003 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 18 B „Kletterstraße / Massener Bahnhofstraße“ gefasst.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

|           |   |
|-----------|---|
| im Norden | von der südlichen Grenze des Flurstücks 1376, Flur 18, Gemarkung Massen und deren Verlängerung nach Westen,                                       |
| im Osten  | von der westlichen Grenze der Massener Bahnhofstraße,   |
| im Süden  | von der nördlichen Grenze der Kletterstraße,  |
| im Westen | von der westlichen Grenze des Flurstücks 701, Flur 18, Gemarkung Massen und deren Verlängerung in nördliche Richtung (siehe auch Übersichtsplan). |

Die dazugehörige Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg wurde wie folgt erteilt:

Genehmigung

Gem. § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Unna am 16.10.2003 beschlossenen Bebauungsplan Nr. MA 18 B „Kletterstraße / Massener Bahnhofstraße“.

Arnsberg, den 10. Dezember 2003

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-2.4-UN-3/03

Im Auftrag

gez. Haupt

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 18 B „Kletterstraße / Massener Bahnhofstraße“ in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 18 B „Kletterstraße / Massener Bahnhofstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

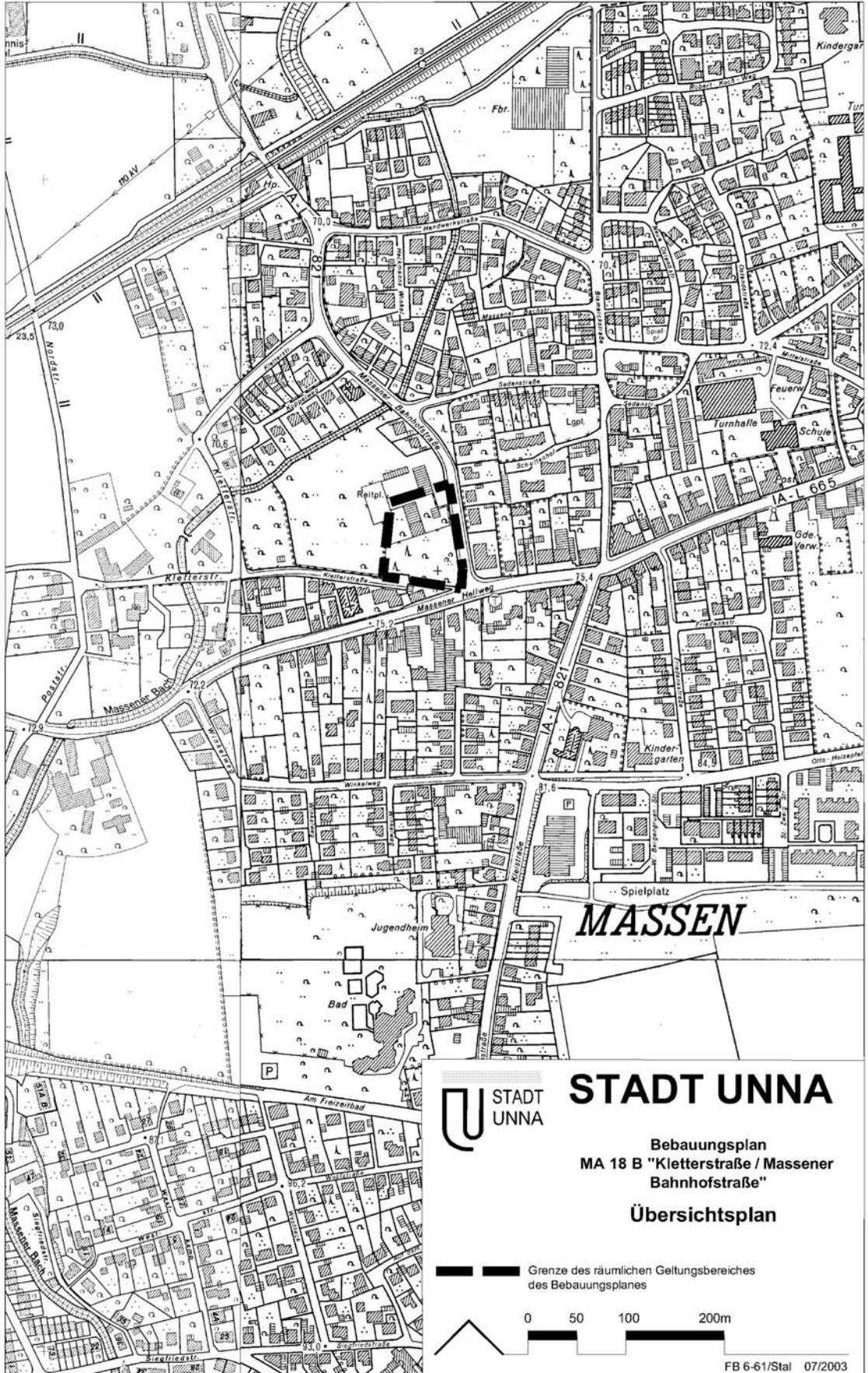
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 11. Dezember 2003

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 33-99/16. Dezember 2003



Anlage zum ABl. StUN 33-99/16. Dezember 2003

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ vom 12.12.2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 11.12.2003 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes umfasst den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Norden von der Uelzener Dorfstraße K 38 (Nordgrenze),
- im Osten von der Ostgrenze der vorhandenen Grabenparzelle, die am Westrand der Bebauung Schlehenweg verläuft, (Flurstück 1191, Flur 3, Gemarkung Uelzen),
- im Süden vom Uelzener Hellweg (Südgrenze) sowie
- im Westen von der Westgrenze des Flurstückes 353, Flur 3, Gemarkung Uelzen (Ostrand der Bebauung Rotdornweg).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

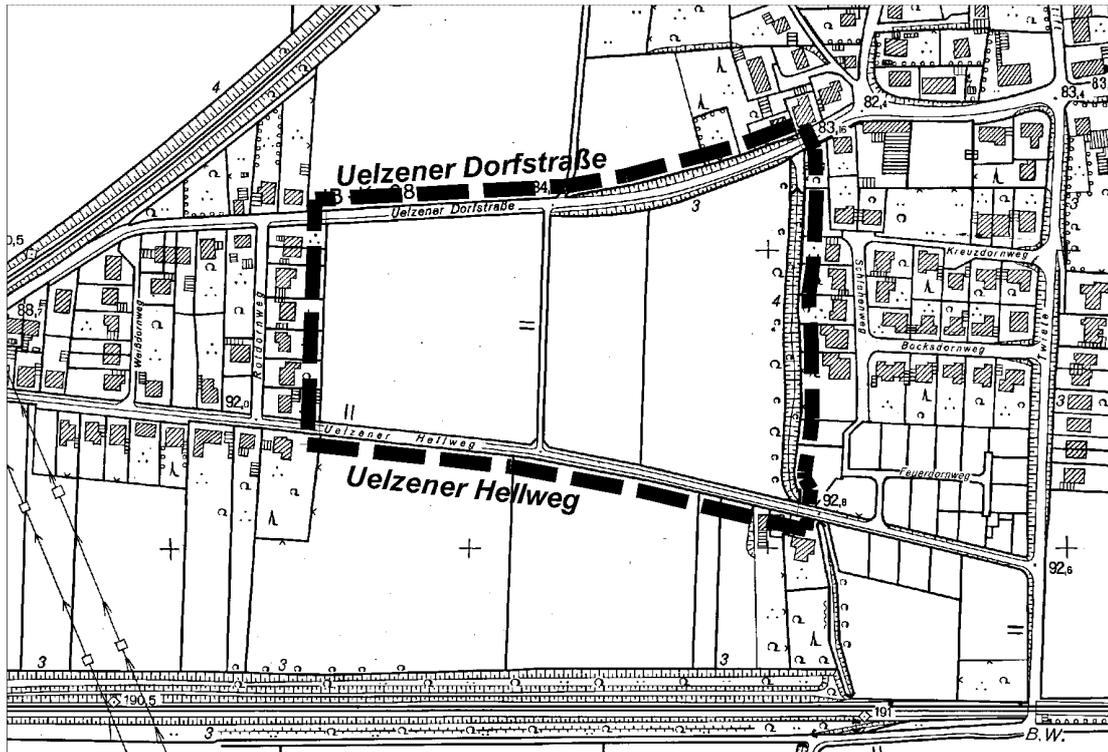
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 12. Dezember 2003

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 33-100/16. Dezember 2003



Übersichtsplan

**Bebauungsplan UE 5.1 Wohnpark Uelzen 1**

**1. Änderung**

Stadt Unna

ohne Maßstab

September 2003

Anlage zum ABl. StUN 33-100/16. Dezember 2003